



# Gesetzliche Bestimmungen

## bei der Mitnahme von Kindern

§ 35a (9) StVZO

(9) Krafträder, auf denen ein Beifahrer befördert wird, müssen mit einem Sitz für den Beifahrer ausgerüstet sein. Dies gilt nicht bei der Mitnahme eines Kindes unter sieben Jahren, wenn für das Kind ein besonderer Sitz vorhanden und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Einrichtungen dafür gesorgt ist, dass die Füße des Kindes nicht in die Speichen geraten können.

Kommentar zu 35a:

Mitnahme von Kindern auf Krad. Nach § 23 Abs 1 Satz 3 der StVO muss der 10 FzFührer dafür Sorge tragen, dass die Besetzung des Fz vorschriftsmäßig ist; sie muss unter anderem der Vorschrift des § 21 Abs 1 Nr 1 StVO genügen. Danach ist es verboten, auf Krad Personen ohne besonderen Sitz mitzunehmen. Das ist gemäß der diese Vorschrift begleitenden VwV eine Einrichtung, die nach ihrer Bauart dazu bestimmt ist, als Sitz zu dienen, mag diese Zweckbestimmung auch nicht die ausschließliche sein.

Demgemäß setzt die Mitnahme eines Beifahrers auf Krad grundsätzlich die Ausrüstung mit einem Sitz für den Beifahrer voraus (§ 35a Abs 9 Satz 1).

Bei der Mitnahme eines Kindes unter sieben Jahren genügt es, wenn für das Kind ein besonderer Sitz vorhanden und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Einrichtungen dafür gesorgt ist, dass die Füße des Kindes nicht in die Speichen geraten können. Für den Beifahrer müssen ferner beiderseits Fußstützen und außerdem ein Handgriff vorhanden sein (§ 61). Schließlich verlangt § 21a Abs 2 StVO eine allgemeine Schutzhelmtragepflicht auch für den Beifahrer auf dem Krad. Das bedeutet, dass Kinder bei der Mitnahme auf Krad mit ihren Füßen die Fußstütze für Beifahrer erreichen müssen, wenn sie älter als sieben Jahre sind. Sie müssen sich in geeigneter Form auf dem Krad festhalten können sowie einen geeigneten Schutzhelm tragen. Außerdem muss bei der Mitnahme eines Kindes unter sieben Jahren durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Einrichtungen dafür gesorgt sein, dass die Füße des Kindes nicht in die Speichen geraten können. Bei der Mitnahme von Kindern auf Krad ist die besondere Verantwortung des Fahrers gefragt. Seiner Einschätzung obliegt es, ob er insbesondere jüngere Kinder als Beifahrer mitnimmt. Im Übrigen ist er verpflichtet, seine Fahrweise dem Verhalten des Kindes anzupassen. (2004)

Quelle: „Kirschbaum-Verlag, StVZO- Straßenverkehrszulassungsordnung“